

Luzern, 3. September 2024

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 166**

Nummer: P 166  
Eröffnet: 18.03.2024 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 03.09.2024 / Teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 948

**Postulat Krummenacher-Feer Marlis und Mit. über die Integrierung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG2) in den kantonalen Richtplan**

Die Revision des Raumplanungsgesetzes, zweite Etappe (RPG 2) wurde vom eidgenössischen Parlament [am 29. September 2023 verabschiedet](#). Die Referendumsfrist ist [am 15. Februar 2024 unbenutzt abgelaufen](#). Die Regelungsinhalte der Revision sind sehr unterschiedlich. Sie reichen beispielsweise von Bewilligungsvorgaben für Solaranlagen, über die Zuständigkeit für die Baupolizei bis zur Stabilisierung der Bauten im Nichtbaugebiet.

Zur Umsetzung der RPG-Revision müssen auf nationaler Ebene durch den Bundesrat die Raumplanungsverordnung sowie durch das Bundesamt für Raumentwicklung der Leitfaden Richtplanung angepasst werden. Eventuell wird auf Bundesebene zusätzlich eine spezifische technische Richtlinie für die konkrete und detaillierte Umsetzung von RPG 2 erstellt werden. Im Juni 2024 hat der Bundesrat den Entwurf der revidierten Raumplanungsverordnung bis Oktober 2024 in die [Vernehmlassung](#) gegeben. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen soll die revidierte Raumplanungsverordnung Mitte 2025 in Kraft treten.

Aus der RPG-Revision ergibt sich auch auf kantonaler Ebene gesetzgeberischer und richtplanerischer Handlungsbedarf. Dieser kann jedoch erst mit Vorliegen der revidierten Raumplanungsverordnung abschliessend beurteilt werden. Um sich frühzeitig darauf vorzubereiten und eine Planung der kantonalen Umsetzungsaufgaben vorzunehmen, bewertet das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement als zuständiges Fachdepartement die Inhalte laufend. Gemäss aktueller Einschätzung dürfte angesichts der Breite der Regelungen nicht nur im kantonalen Richtplan, sondern auch im Planungs- und Baugesetz ([PBG](#), SRL Nr. 735) und der dazugehörigen Planungs- und Bauverordnung ([PBV](#), SRL Nr. 736) Handlungsbedarf bestehen.

Um den inhaltlichen und verfahrensmässigen Unterschieden der Revisionsbestimmungen gerecht zu werden, triagierte das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement diese momentan. So auch für die im Postulat angesprochene Regelung in [Art. 15 Abs. 4<sup>bis</sup> RPG 2](#), wonach die Kantone bei Ein- und Umzonungen Gebiete in Bauzonen bezeichnen können, in denen die Geruchsbestimmungen weiterhin der ursprünglichen Nutzung entsprechen, sodass bestehende landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe erhalten und erneuert sowie auch zugunsten des Tierwohls angepasst werden können. Dieser Revisionspunkt tangiert Aspekte der

Nutzungsplanung, die im Kanton Luzern traditionell Sache der Gemeinden ist. Die Gemeinden können diese Gebiete deshalb ohne Anpassung des Richtplans ausscheiden, weshalb unser Rat keine Anpassungen im Rahmen der laufenden Gesamtrevision des kantonalen Richtplans vorsieht. Im Vordergrund steht vielmehr eine Präzisierung im Planungs- und Baugesetz, dessen Anpassung zur Umsetzung der RPG 2-Revision ebenfalls bereits angestossen ist.

Andere, tendenziell aufwändiger zu regelnde Inhalte wie das erwähnte Stabilisierungsziel für Bauten im Nichtbaugebiet dagegen müssen zwingend im kantonalen Richtplan geregelt werden. Grundlage dafür werden konzeptionelle Vorarbeiten und wiederum eine Anpassung des PBG und der PBV sein. Unser Rat erachtet es jedoch als zielführender, diesen Inhalt – soweit richtplanrelevant – nicht auch noch in die laufende und bereits sehr umfangreiche Gesamtrevision des kantonalen Richtplans aufzunehmen. Sie sollen in einer separaten Teilrevision parallel oder später (auf jeden Fall aber innerhalb der erwähnten Fünfjahresfrist) behandelt werden. Denn wir erachten es als Vorteil und mit Blick auf die erwähnte Frist auch als erforderlich, dass mit diesem Vorgehen die zur Umsetzung der RPG 2-Revision nötigen Anpassungen im kantonalen Richtplan unabhängig von der Gesamtrevision erfolgen kann. Damit wollen wir auch erreichen, dass der aktuelle Fahrplan der Richtplangesamtrevision eingehalten werden kann.

Wir beantragen Ihnen daher, das Postulat im Sinn dieser Ausführungen als teilweise erheblich zu erklären.